

Verbreitung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Erbsitten in Baden-Württemberg

Von Helmut Röhm

Viele Sitten und Bräuche, die einst das soziale und kulturelle Gepräge der südwestdeutschen Landgemeinden bestimmt haben, sind nach dem zweiten Weltkrieg in erstaunlich kurzer Zeit dem Vordringen städtisch-industrieller Einflüsse zum Opfer gefallen. Dieser Wandel hat auch vor den landwirtschaftlichen Erbsitten nicht haltgemacht. Das in dieser Beziehung seit Jahrhunderten gültige Gewohnheitsrecht ist zwar – verglichen mit anderen Sitten – noch sehr lebendig. So fest wie noch vor 30 Jahren scheint es aber in der Mentalität der ländlichen Bevölkerung nicht mehr verankert zu sein.

Nach dem ersten Weltkrieg waren noch kaum Verschiebungen zwischen dem Verbreitungsgebiet der verschiedenen Erbgewohnheiten festzustellen. Frost¹ hat aus dieser Tatsache damals den Schluß abgeleitet, daß „so tief im ethischen Empfinden und wirtschaftlich Erforderlichen begründete, so alte und allgemein verbreitete und so stark in das Leben der ländlichen Bevölkerung eingreifende Sitten, wie die Erbsitten, ohne weiteres wohl überhaupt nicht geändert werden können.“ Inzwischen haben sich – zumindest im südwestdeutschen Raum, wo seit alters Anerbengebiete und Freiteilbarkeitsgebiete eng ineinander verzahnt sind – die Anzeichen gemehrt, daß weniger die herkömmliche Grundform der Vererbung als der bei der Betriebsübergabe gebräuchliche Erbmodus in den einzelnen Landschaften doch erhebliche Wandlungen über sich ergehen lassen mußte. Genauere Anhaltpunkte über Art und Umfang dieser agrarpolitisch und landeskundlich gleichermaßen interessanten Veränderungen ergaben sich aus einer vom Verfasser im Jahr 1953 eingeleiteten neuen Erhebung, deren Ergebnisse hier auszugsweise² wiedergegeben werden. Methodisch wurden bei dieser Untersuchung neue Wege beschritten, und zwar schon bei der Abgrenzung des Untersuchungsgebiets. Dadurch, daß früher grundsätzlich getrennte Ermittlungen in den alten Ländern „Württemberg“, „Baden“ und „Hohenzollern“ vorgenommen und die Verhältnisse in den jeweiligen Nachbarländern kaum berührt wurden, entstand ein verzerrtes Bild von der Entstehung und

Reichweite der landesüblichen Erbsitten. Sie werden viel stärker von den Lebenselementen der natürlichen Landschaft beeinflußt als durch politische Grenzen. Deshalb wurde die Erhebung des Jahres 1953 einheitlich im Gesamtgebiet des Landes Baden-Württemberg angesetzt, dessen Agrargeschichte aus gemeinsamen Quellen fließt.

Bei der Auswertung der Erhebungsunterlagen erwies es sich als zweckmäßig, nicht nur die zur Zeit tatsächlich gebräuchlichen Erbformen, sondern auch die jeweilige „Vererbungsgrundform“ der Gemeinden zu ermitteln. Dabei kann es sich entweder um die geschlossene Vererbung der landwirtschaftlichen Betriebe handeln, bei der herkömmlicherweise einem Erben von seinen Miterben das Recht zugestanden wird, den zur Übergabe anstehenden Betrieb – Land, Gebäude und Inventar – ungeteilt zu übernehmen und die Miterben in Geld abzufinden. Wo dagegen die Freiteilbarkeit als Vererbungsgrundform auftritt, steht den Erben das Recht zu, eine gleichmäßige reale Aufteilung des Landes und des Betriebsinventars unter alle Erben zu verlangen. Lediglich die Wohn- und Wirtschaftsgebäude werden auch im Gebiet der Freiteilbarkeit fast regelmäßig einem Erben zugesprochen, der dafür „Gleichstellungsgelder“ an die übrigen zu bezahlen hat.

Die auf der beigefügten Karte eingezeichnete „Hauptgrenze zwischen geschlossener Vererbung und Freiteilbarkeit“ gibt die Reichweite der beiden Vererbungsgrundformen wieder. Diese Grenze stellt eine für Entwicklungsgeschichtliche Vergleiche wesentliche Orientierungslinie dar. Sie weist nämlich einerseits auf den Ursprung der in den beiden Hauptvererbungszonen später entstandenen Misch- und Übergangsformen hin, die sich zu einem Teil aus der geschlossenen Vererbung, zu einem anderen aus der Freiteilbarkeit heraus entwickelt haben. Zugleich läßt die „Hauptgrenze“ erkennen, wie weit Aufteilungstendenzen ins ursprüngliche Anerbengebiet und Formen einer geschlosseneren Vererbung des landwirtschaftlichen Grundeigentums ins Freiteilbarkeitsgebiet hinein vordringen.

Die Eigenart der in Baden-Württemberg auftretenden Misch- und Übergangsformen besteht entweder darin, daß die größeren Landwirtschaftsbetriebe geschlossen an einen Erben übergeben werden, während

¹ J. Frost: Anerbensitte und Realteilung. Ber. ü. Landw., N. F., Band XIV. Berlin 1931.

² Das Gesamtergebnis erscheint demnächst als Band 103 der „Forschungen zur Deutschen Landeskunde“.

in den kleineren alle Erben Land erhalten. Dieser Fall tritt weitaus am häufigsten in Gemeinden auf, in denen ursprünglich alle Betriebe geschlossen vererbt wurden. Die einstigen Freiteilbarkeitsgemeinden, die eine geschlossener Betriebsübergabe anstreben, bevorzugen demgegenüber im allgemeinen einen gleitenden Übergang zwischen geschlossener Vererbung und Freiteilbarkeit. Dies wird dadurch erreicht, daß hier oft in allen Landwirtschaftsbetrieben heute der „Landwirt“ unter den Erben den größten Teil des väterlichen Betriebs erhält, während den „weichenden Erben“ nur noch eine Teilaufteilung in Land gewährt wird. Interessanterweise tritt gelegentlich auch die Sonderform des „Stockgüterrechts“ in Baden-Württemberg in Erscheinung. Diese Erbform ähnelt insofern der eben beschriebenen Übergangsform, als auch in den Stockgüterrechtsgemeinden wenigstens der größte Teil des Betriebs an einen Erben übergeben wird. Nur handelt es sich im Verbreitungsgebiet des Stockgüterrechts bei dem geschlossen übergebenen Hauptteil um den Grundstock an Land, den der jetzige Übergeber bereits von seinem Vater geschlossen übernahm. Der Anteil, welcher an die weichenden Erben verteilt wird, besteht dagegen aus Grundstücken, die der jeweilige Betriebsinhaber während seiner Bewirtschaftungsperiode hinzugekauft hat. Nicht selten treten diese Misch- und Übergangsformen in ein und derselben Gemeinde nebeneinander auf. Neben der „Vererbungsgrundform“ und der eigentlichen „Erbform“ wurde aber auch noch der zum Zeitpunkt der Erhebung in den Untersuchungsgemeinden gebräuchliche „Erbmodus“ festgehalten. Er gibt über die spezielle Ausprägung der einzelnen Erbformen Aufschluß, d. h. über die besonderen Begleitumstände der Betriebsübergabe. Dazu können gehören

eine durch das Herkommen bestimmte Anerbenfolge, also etwa die Bestimmung, daß der älteste Sohn, der jüngste Sohn oder aber der geeignete Erbe den Hof erhält,

Eigentums- oder Nutzungsverboten von seiten der Altenteiler, durch die einzelne Grundstücke vorerst von der Übergabe an den Hoferben ausgenommen werden,

Landzuteilungen an aus dem Betrieb ausscheidende Töchter und andere weichende Erben bei ihrer Verheiratung oder bei der Erbauseinandersetzung, der wechselnde Zeitpunkt der Eheschließung bei den Betriebsübernehmern, die in manchen Gemeinden grundsätzlich erst bei oder nach der Betriebsübernahme, in anderen dagegen schon vorher heiraten, und

das Vorhandensein bzw. Fehlen von Nutzungsrechten an aufgeteilten Allmendflächen, die sich oft ebenfalls auf den Übergabemodus auswirken.

Entscheidend für den „Erbmodus“ jeder Gemeinde ist die Kombination, in der diese Merkmale auftreten. Die in dieser Form erstmals angewandte Erhebungs- und Auswertungsmethode hat sich bewährt und zu direkt vergleichbaren Ergebnissen für das gesamte Land Baden-Württemberg geführt. Neben einem Überblick über die weitgehende Differenzierung der landwirtschaftlichen Erbgewohnheiten erbrachte die Untersuchung vor allem auch neue Hinweise auf die engen Beziehungen, die offensichtlich zwischen der siedlungsgeographischen Grundstruktur des südwestdeutschen Raumes und den landwirtschaftlichen Erbformen bestehen.

Bis vor kurzem hatte man noch nicht einmal genaue Vorstellungen über die Verbreitung der landwirtschaftlichen Erbgewohnheiten in Südwestdeutschland. Das geht aus einem württembergischen Landtagsbericht vom Jahr 1930 hervor. Damals waren bei den Beratungen über das zur Diskussion gestellte württembergische Anerbengesetz sogar manche Abgeordnete der Ansicht, Württemberg sei „ein ‚klassisches‘ Freiteilbarkeitsgebiet mit nur geringem Vorkommen von Anerbenten“. Nach den neuesten Untersuchungen – ihre Hauptergebnisse sind in der Übersichtskarte auf Seite 141 festgehalten – liegen die Dinge wie folgt: Von den insgesamt 3382 Gemeinden des Landes Baden-Württemberg weisen

1767 (52,2 v. H.) die Grundform der geschlossenen Vererbung,

1615 (47,8 v. H.) die Grundform der Freiteilbarkeit auf.

Im früheren Land Württemberg einschließlich Hohenzollerns liegen sogar 58 v. H. der Gemeinden im Anerbengebiet und nur 42 v. H. im Freiteilbarkeitsgebiet. Dadurch, daß die einstige Vererbungsgrundform teilweise abgewandelt wurde, findet man die eigentliche Realteilung heute sogar nur noch in knapp einem Drittel der Gemeinden. 40,5 v. H. der baden-württembergischen Gemeinden weisen geschlossene Vererbung des landwirtschaftlichen Grundeigentums auf. In nicht weniger als 26,7 v. H. der Gemeinden trifft man neuerdings Übergänge zwischen geschlossener Vererbung und Freiteilbarkeit an. Wie stark sich diese Misch- und Übergangsformen bei der Vererbung des landwirtschaftlichen Grundeigentums in den letzten drei Jahrzehnten ausgebreitet haben, läßt sich – wenigstens für das frühere Land Württemberg – durch einen Vergleich mit den Zeltnerschen Untersuchungen nachweisen. Er hat ums Jahr 1930 in

Württemberg insgesamt 130 Gemeinden mit Misch- und Übergangsformen zwischen geschlossener Vererbung und Freiteilbarkeit festgestellt³. Im Jahr 1953 waren es schon 503 Gemeinden.

Das baden-württembergische Freiteilbarkeitsgebiet ist also tatsächlich bei weitem nicht so ausgedehnt, wie man dies früher annahm. Allerdings darf man nicht übersehen, daß die Erbsitte der Freiteilbarkeit – sozial gesehen – trotzdem noch eine beachtliche Reichweite hat, weil die Zahl der Landwirtschaftsbetriebe in den Freiteilbarkeitsgemeinden im Durchschnitt etwa doppelt so hoch ist wie in den Anerbengemeinden. Wenn man nach diesem Kriterium den Einflußbereich der Erbformen abgrenzt, ergibt sich für das Gesamtgebiet von Baden-Württemberg ein etwas anderes Bild. Von den Landwirtschaftsbetrieben liegen nämlich in Gemeinden mit

geschlossener Vererbung 116 772 (28,0 v. H.), in den

Freiteilbarkeitsgemeinden 183 450 (43,9 v. H.) und in

Gemeinden mit Misch- und Übergangsformen 117 280 (28,1 v. H.).

Obwohl in den Freiteilbarkeitsgemeinden Kleinbetriebe überwiegen, beweisen diese Zahlen, daß der Teil der Landbevölkerung, der den Gesetzen der Freiteilbarkeit unterliegt und diese in der Regel auch befürwortet, vermutlich doch noch erheblich größer ist als die landwirtschaftliche Bevölkerung der geschlossen vererbenden Gebiete.

Diese statistischen Daten vermögen die Bedeutung der verschiedenen Erbformen in Baden-Württemberg von der grundsätzlichen Seite her schon einigermaßen zu beleuchten. Das Verbreitungsgebiet der beiden Vererbungsgrundformen und der einzelnen Erbformen geht aus der beigefügten Übersichtskarte hervor. Sie zeigt, daß sich die „Hauptgrenze zwischen geschlossener Vererbung und Freiteilbarkeit“ im Westen des Landes um den größten Teil des Schwarzwaldmassivs herumzieht, beginnend am Hochrhein in der Gegend von Säckingen. Von hier aus verläuft sie am Südrand des Schwarzwalds entlang bis in die Gegend von Kandern, wo sie nach Norden abbiegt, um ziemlich genau dem Westabfall des Schwarzwalds bis in die Höhe von Bühl zu folgen. Im nördlichen Schwarzwald springt das Einflußgebiet der Freiteilbarkeit bis zum Ostufer der Enz vor, das bis in die Gegend von Pforzheim die Grenze bildet.

³ C. J. Fuchs, Zeltner und Heck: Die ländliche Vererbung in Württemberg und Hohenzollern. In: Sering-v. Dietze, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit, München-Leipzig 1930.

Dann geht die „Hauptgrenze“ nach Süden, etwa an der Nagold bzw. am Schwarzwaldostrand. Bei Horb stößt sie etwas nach Osten bis zum Neckar vor, dem sie in großen Zügen bis in den Raum Rottweil folgt. Allerdings weist die Grenze zwischen geschlossener Vererbung und Freiteilbarkeit in dem zwischen dem Schwarzwaldostrand und dieser Neckarlinie liegenden Bezirk starke Vorsprünge und Einbuchtungen auf; der tiefste Einschnitt reicht in westlicher Richtung bis Schramberg. Außerdem liegen in dem genannten Bezirk der geschlossenen Vererbung mehrere Freiteilbarkeitsenklaven, so daß die Erbform hier oft von Gemeinde zu Gemeinde wechselt. Von Schramberg aus zieht sich die Hauptgrenze über Rottweil, Villingen zum Ostrand der Baar und dann nach Süden bis zur Landesgrenze.

Im Westteil des Landes Baden-Württemberg gehört damit zum Einflußbereich der geschlossenen Vererbung

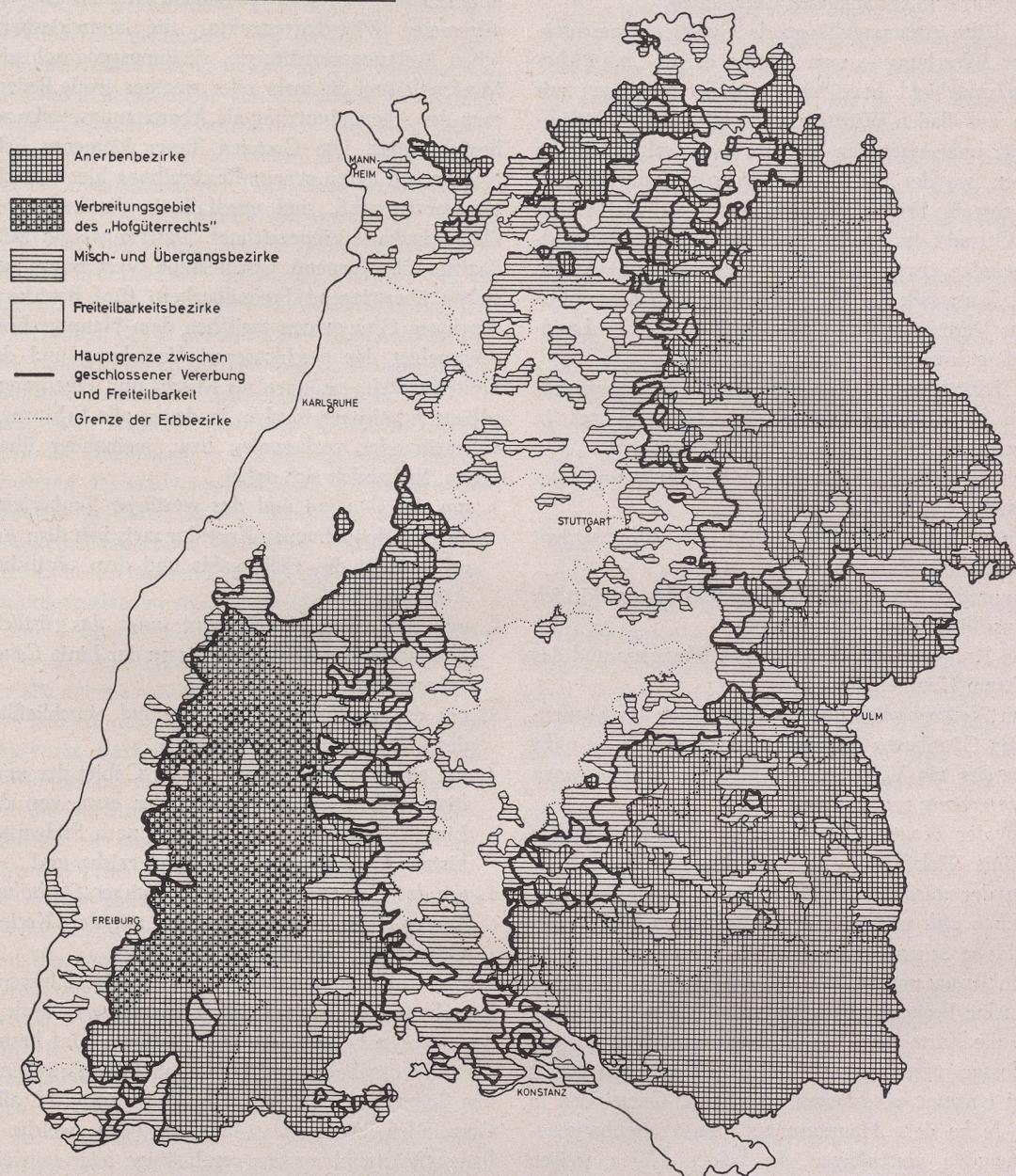
der ganze Schwarzwald mit Ausnahme des im äußersten Nordwesten liegenden Murg- und Albtalbezirks sowie einiger Gemeinden südlich von Pforzheim und nördlich von Lörrach bzw. Säckingen,

der größte Teil des östlichen Schwarzwaldvorlands im Raume Freudenstadt – Horb – Oberndorf – Schramberg,

zwei Drittel der Baar und der gesamte Klettgau.

Von der Baar aus steht dieses „westliche Anerbengebiet“ über die Baaralb und Hegaualb hinweg in Verbindung mit dem wesentlich ausgedehnteren „östlichen Anerbengebiet“. Seine Grenzen fallen nicht überall so eindeutig mit natürlichen Landschaftsgrenzen zusammen wie dies im Schwarzwald zum Teil zu beobachten ist. Das „östliche Anerbengebiet“ beginnt am Westende des Bodenses. Von hier aus geht die Hauptgrenze an Stockach vorbei nach Norden bis zur Hochfläche der Schwäbischen Alb, auf der sie in vielfach gewundener Linie nach Nordosten verläuft. Infolgedessen gehört die nördliche Hälfte der mittleren Alb (Kuppenalb) im großen und ganzen zum Freiteilbarkeitsbereich, die südliche Hälfte (Flächenalb) überwiegend zum geschlossen vererbenden Gebiet. Die Ostalb liegt ganz im Bereich der geschlossenen Vererbung, nachdem nördlich von Ehingen die Hauptgrenze zwischen den beiden Vererbungsgrundformen in nördlicher Richtung auf Göppingen zu abbiegt. Dann durchschneidet sie Schurwald und Welzheimer Wald, umfaßt die Backnanger Bucht – in ihr dominiert der Einfluß der geschlossenen Vererbung – und zieht über den Westrand der Schwäbisch-Fränkischen Waldberge weiter

Die Verbreitung der wichtigsten Erbformen
in Südwestdeutschland . 1953 .



Bearbeitung: H.Röhm

nach Norden etwa bis zum Nordrand der Kocher-Jagst-Platten, dem sie – stets mit zahlreichen Ausbuchtungen – bis in den Taubergrund bei Mergentheim folgt. Östlich der Tauber nimmt sie wieder Nordrichtung an.

Zum „östlichen Anerbengebiet“ gehören damit, ab-

gesehen von kleineren Enklaven der Freiteilbarkeit:
Oberschwaben von der Donau bis zum Bodensee,
die bereits näher bezeichneten Teile der Schwäbischen Alb,
die Keuper-Lias-Höhen östlich und nordöstlich der Linie Schorndorf – Welzheim – Backnang,

die Hohenloher Ebene einschließlich der Kocher-Jagst-Platten,
die Osthälfte des Tauberlandes und die zum Ochsenfurter Gau zählenden Gemeinden.

Das dritte zusammenhängende Gebiet mit geschlossener Vererbung – man könnte es als „nördliches Anerbengebiet“ bezeichnen – fällt zusammen mit dem auf Baden-Württemberg entfallenden flächenmäßig unbedeutenden Teil des Odenwalds. Nur im Süden, wo der Neckar den Odenwald durchbricht, hat sich die Freiteilbarkeit eingebürgert. Dafür sind am Ostrand des Sandsteinodenwalds einige Baulandgemeinden zur geschlossenen Vererbung übergegangen. Sonst fällt die Hauptgrenze zwischen geschlossener Vererbung und Freiteilbarkeit mit der Landschaftsgrenze des Odenwalds zusammen.

Die Freiteilbarkeit dominiert als Vererbungsgrundform nach diesem Verlauf der „Hauptgrenze“ in folgenden Landschaften Baden-Württembergs:

Im Hochrheingebiet zwischen Säckingen und Lörrach,
im gesamten Oberrheinischen Tiefland zwischen Basel und Weinheim,
in großen Teilen des Baulands und des nordöstlich anschließenden Taubergunds,
im Kraichgau einschließlich des Pfinzgaus und des Strom-Heuchelberggebiets,
im Neckarbecken und in den südlich anschließenden Gäuplatten („Obere Gäue“), soweit sie nicht bereits als Verbreitungsgebiet der geschlossenen Vererbung genannt sind,
in der Keuper-Lias-Landschaft südwestlich der Linie Welzheim – Schorndorf – Kirchheim/Teck,
in der nördlichen Hälfte der mittleren Schwäbischen Alb und in fast der gesamten Südwestalb (Hohe Schwabenalb, Baaralb, Hegaualb),
im Hegau und im Westteil des Bodenseebeckens.

Einzelne Freiteilbarkeitsgemeinden liegen außerdem, wie die Karte zeigt, als Enklaven innerhalb der geschlossen vererbenden Gebiete. Desgleichen findet man einzelne geschlossen vererbende Gemeinden in der Nähe der „Hauptgrenze“ von Freiteilbarkeitsgemeinden umschlossen. In beiden Fällen weisen allerdings diese Enklaven im allgemeinen nicht die reine Erbform, sondern Misch- und Übergangsformen auf.

Da der spezielle *Erbmodus* – wie bereits erwähnt – im Verbreitungsgebiet der verschiedenen Erbformen von Landschaft zu Landschaft wechselt, war eine weitere Unterteilung des Untersuchungsgebiets in kleinere Erbbezirke mit gleichem oder ähnlichem Erbmodus notwendig. Für ihre Abgrenzung wurden in

erster Linie die aus der Erbsittenerhebung stammenden Untersuchungsergebnisse herangezogen. Neben der speziellen Ausprägung der Erbformen wurden aber in jedem Fall auch der Landschaftscharakter, die allgemeine Wirtschaftsstruktur, die landwirtschaftlichen Nutzungsverhältnisse, siedlungsgeographische Merkmale und die mehr oder weniger große Bedeutung der Allmendnutzung als Abgrenzungsmerkmale berücksichtigt. Die Grenzen dieser kleineren Erbbezirke, auf deren genaue Beschreibung hier verzichtet werden muß, sind ebenfalls in die beigelegte Übersichtskarte eingezeichnet. Danach weisen zehn Bezirke überwiegend geschlossene Vererbung auf, sieben überwiegend Freiteilbarkeit; fünf Bezirke – durchweg Grenzonen zwischen dem Hauptverbreitungsgebiet der geschlossenen Vererbung und der Freiteilbarkeit – können als Misch- und Übergangsgebiete bezeichnet werden, in denen alle Erbformen nebeneinander vorkommen bzw. ineinander übergehen. Es handelt sich dabei

1. um das Bauland und das westliche Tauberland, also um den schmalen Korridor zwischen dem Anerbengebiet des Odenwalds und dem „östlichen Anerbengebiet“,
2. um das obere Neckarland und das östliche Schwarzwaldvorland etwa bis zu der Linie Calw-Schramberg,
3. um das westliche Bodenseevorland einschließlich des Hegaus und der Baaralb,
4. um einen in der Hauptsache im Gebiet der mittleren Alb gelegenen Bezirk, der etwa von der Linie Wiesensteig – Laichingen nach Südwesten bis zur Linie Beuron – Meßkirch reicht, und
5. um das Gebiet der westlichen Keuper-Lias Höhen. Dieser Bezirk deckt sich etwa mit den Kreisen Göppingen, Gmünd und Backnang.

Misch- und Übergangsformen zwischen geschlossener Vererbung und Freiteilbarkeit treten zwar auch in den anderen Erbbezirken auf. In diesen fünf besonders hervorgehobenen Misch- und Übergangsbezirken findet man sie dagegen in 45 bis 65 v. H. aller Gemeinden. Auch die 142 Gemeinden, welche in Baden-Württemberg das regelmäßige oder teilweise Auftreten des Stockgüterrechts gemeldet haben, liegen großenteils in diesen Übergangszenen. Am Ostrand des Schwarzwalds und im mittleren Teil der Schwäbischen Alb treten Stockgüterrechtsgemeinden sogar in einer gewissen Konzentration auf.

Diese typischen Misch- und Übergangsgebiete zeigen im übrigen auch in der zeitlichen Aufeinanderfolge die weitaus größte Fluktuation zwischen den beiden Hauptvererbungsformen. Dabei hat es sich erfreu-

licherweise nur in einigen wenigen Fällen – im Nordschwarzwald, im Schramberg-Schwenninger Industriegebiet und im Göppinger Industriebezirk – um eine Aufgabe der geschlossenen Vererbung zugunsten der Freiteilbarkeit gehandelt. Viel größer ist die Zahl derjenigen Gemeinden, welche in den vergangenen 100 Jahren nachweisbar von der reinen Realteilung zu geschlosseneren Formen der Vererbung übergingen. In den letzten 25 Jahren hat diese Entwicklung ein noch schnelleres Tempo angenommen. Vor allem der Erbmodus beginnt sich neuerdings – nicht nur in den Misch- und Übergangszenen, sondern in fast allen Erbbezirken – mehr oder weniger stark zu wandeln. Auf die Art dieser Veränderungen und auf die Ursachen, die in den einzelnen Landschaften dafür verantwortlich zu machen sind, muß abschließend wenigstens kurz noch eingegangen werden.

Wenn man zunächst nach den Gründen forscht, welche die Ausbildung von Zwischenformen bei der Vererbung des landwirtschaftlichen Grundeigentums besonders gefördert haben, kehren in den beiden Hauptvererbungszonen bestimmte Faktoren als in erster Linie bestimmend für die gegenwärtigen Entwicklungstendenzen ständig wieder.

Im Anerbengebiet treten die eingangs charakterisierten Misch- und Übergangsformen – jede für sich oder alle nebeneinander – dort am häufigsten auf,

wo alte Etterdörfer mit Gewannflurverfassung und stärkerer Parzellierung vorhanden sind, die die Absplitterung einzelner Grundstücke erleichtert, wo die Durchschnittsgröße der landwirtschaftlichen

Betriebe für eine angemessene Abfindung der weichenden Erben in Geld nicht ausreicht,

wo Industrieeinflüsse irgendwelcher Art oder hohe Geburtenziffern die überzählige Bevölkerung veranlassen, am Ort wohnen zu bleiben, oder aber in Grenzonen,

wo in nächster Nachbarschaft die Freiteilbarkeit auftritt und gleichzeitig enge Wirtschafts- und Verkehrsverbindungen dorthin bestehen.

In den Freiteilbarkeitsbezirken Baden-Württembergs, die sich fast ausnahmslos mit altbewohnten Landschaften decken, findet man Übergänge zu geschlosseneren Formen der Vererbung in den Fällen ziemlich selten, wo früher die reale Teilung kompromißlos durchgeführt wurde und zu einer extremen Flur- und Betriebszersplitterung geführt hat. Wo dies üblich war, wie in der Rheinebene und im Südteil des Neckarlandes, ist die Abkehr der Freiteilbarkeitsbauern von den alten Formen der Realteilung offensichtlich mit Schwierigkeiten – u. a. auch psychologischer Art – verbunden, ganz gleichgültig wie die son-

stigen Strukturmerkmale der betreffenden Bezirke beschaffen sind. In den übrigen Erbbezirken des Freiteilbarkeitsgebiets wird das Zustandekommen von Misch- und Übergangsformen begünstigt

durch die vielfach ausgezeichneten Verdienstmöglichkeiten in der Industrie, die bei vielen Erben das Interesse am Landerwerb und an der landwirtschaftlichen Betätigung hintanhält,

durch die Tatsache, daß wirtschaftliches Denken und das Streben nach ausreichender Rentabilität heute in mehr Landwirtschaftsbetrieben Eingang gefunden hat als früher,

durch die auf intensiveren Produktionsmethoden und der Marktnähe basierende Einkommenserhöhung, die eine mindestens teilweise Auszahlung der weichenden Erben erlaubt,

durch die modernen Maßnahmen der Flurzusammenlegung und Aussiedlung, die dem Bauern, der ihre Vorteile einmal kennengelernt hat, eine erneute Aufteilung als sinnlos erscheinen lassen,

durch die zunehmende Zahl der Zwei- und Einkinderehen in den Agrargemeinden und

durch die aufklärende Tätigkeit der landwirtschaftlichen Schulen, der Berufsverbände und der Landwirtschaftsämter.

Diese Gründe haben besonders im Neckarland zwischen Stuttgart und Heilbronn, im Kraichgau, im nördlichen Teil der Rheinebene, aber auch am Hochrhein und im Westteil des Bodenseebeckens in vielen Gemeinden zur Aufgabe der eigentlichen Realteilung geführt.

Der Erbmodus der verschiedenen Erbbezirke ist sowohl im Anerbengebiet als im Freiteilbarkeitsgebiet landschaftsgebunden. Andererseits wird er, in ganz ähnlicher Weise wie die übergeordneten Erbformen, auch durch von außen kommende Einflüsse laufend verändert. Im einzelnen ist in dieser Beziehung bei den die Erbformen modifizierenden Faktoren folgendes festzuhalten:

- a) Das früher in fast allen geschlossen vererbenden Bezirken verbreitete *Ältestenrecht* hat sich in den abgelegenen bzw. industrielosen Bauergemeinden des süd- bzw. ostwürttembergischen Weiler- und Einzelhofgebiets und im Odenwald am besten gehalten. Je mehr Industrieeinflüsse auftreten, je näher das Freiteilbarkeitsgebiet liegt und je häufiger es sich um alte *Dorf*siedlungen handelt – wie etwa auf der Ostalb und im südlichen Schwarzwaldvorland –, desto seltener wird der älteste Sohn als Hofübernehmer bevorzugt. Noch seltener als sonst ist dies in den Allmendgemeinden der Fall.

Für die starke Einschränkung des Jüngstenrechts dürften dieselben Einflüsse maßgebend gewesen sein. Allerdings lassen sich hier ähnliche Abstufungen von Landschaft zu Landschaft nicht nachweisen wie beim Ältestenrecht, da das Jüngstenrecht nur im Hofgüterbezirk des badischen Schwarzwalds wirklich heimisch war.

Im Freiteilbarkeitsgebiet ist eine Bevorzugung des ältesten oder jüngsten Sohnes bei der Betriebsübergabe in der Hauptsache nur in einigen Gemeinden der Misch- und Übergangsbezirke festzustellen.

- b) *Landzuteilungen an Töchter*, die in Gemeinden mit geschlossener Vererbung sonst ganz ungewöhnlich sind, treten in altbewohnten Dorfgebieten mit geschlossener Vererbung häufiger in Erscheinung, besonders wenn die betreffenden Dorfgemeinden auch noch Allmenden besitzen. Die Ostalb, das Obere Donauland und das südöstliche Schwarzwaldvorland sind ein deutlicher Beweis dafür. Sehr zahlreich sind Landzuteilungen an Töchter und andere weichende Erben vor allem in den fünf typischen Misch- und Übergangsbezirken. Auch in den in diesen Bezirken gelegenen Anerbengemeinden werden einzelne Grundstücke gelegentlich an weichende Erben abgegeben, wenn hier auch meist die Bedingung damit verknüpft ist, daß diese sich im Ort verheiraten.

Im Freiteilbarkeitsgebiet treten die Landzuteilungen an Töchter, die hier sonst eine die Erbsitte geradezu bestimmende Allgemeinscheinung sind, nur in einigen stark von der Industrie beherrschten Bezirken der Rheinebene etwas zurück.

- c) *Land- und Nutzungsverhältnisse bei der Hofübergabe* zugunsten des Betriebsübergebers werden in den Misch- und Übergangsgemeinden des Anerbengebiets fast überall in 60–70 v. H. der Gemeinden gemacht. Weit gestaffelt ist ihr Umfang dagegen in den Gemeinden mit geschlossener Vererbung. Im Odenwald haben 22 v. H., auf der mittleren Alb und im Nordschwarzwald dagegen 70 v. H. der geschlossen vererbenden Gemeinden derartige Landvorberehalte gemeldet.

Andere Gründe als die örtlich wechselnde Gebräuchlichkeit können dafür nicht geltend gemacht werden, nachdem auch bei der Gruppe der Allmendgemeinden in diesen Bezirken ähnliche Abstufungen zutage treten.

In den Freiteilbarkeitsbezirken sind die Verhältnisse demgegenüber einheitlicher. Im Verbrei-

tungsgebiet der unverfälschten Realteilung fehlen Landvorberehalte fast ganz, ausgenommen die Mischbezirke, wo bis zur Hälfte der Gemeinden Landvorberehalte bei der Betriebsübergabe nachweisbar sind. Wesentliche Unterschiede zwischen allmendlosen und allmendreichen Gemeinden bestehen hier ebenfalls nicht.

- d) Im Hinblick auf den *Verheiratungszeitpunkt der Betriebsübernehmer* scheinen ähnliche Zusammenhänge zu bestehen wie bei den Landzuteilungen an Töchter. Allgemein liegt nämlich in den Erbbezirken des Freiteilbarkeitsgebiets der Zeitpunkt der Eheschließung viel öfter vor der Betriebsübernahme als im Anerbengebiet. Begünstigt wird hier eine frühzeitige Eheschließung durch Industrieinflüsse, durch den Übergang zu Misch- und Übergangsformen bei der Vererbung, teilweise auch durch das Vorhandensein von Allmenden.

Aus diesen Daten und aus zahlreichen von den Bürgermeistern der untersuchten Gemeinden gegebenen Kommentaren geht hervor, daß die landwirtschaftlichen Erbsitten gegenwärtig weniger starr gehandhabt werden als allgemein angenommen wird; dies gilt für das Hauptverbreitungsgebiet der geschlossenen Vererbung genau so wie für das Freiteilbarkeitsgebiet. Andererseits gibt es in jeder Gegend eine durch das Herkommen auch heute noch ziemlich fest verankerte Norm, die den landwirtschaftlichen Betriebsinhabern bei der Betriebsübergabe an den oder die Erben als Richtschnur vor Augen schwebt. Wenn es die wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnisse erfordern, kann es durchaus vorkommen, daß diese Norm durchbrochen wird. Es kann sich dabei um eine einmalige Unterbrechung im üblichen Turnus der Erbsitte handeln, die von der nachfolgenden Generation keineswegs immer nachgeahmt zu werden braucht. In anderen Fällen sind es sogar nur vorübergehende Abweichungen vom gewohnten Erbmodus, wie sie z. B. durch die beiden Währungsreformen vielfach hervorgerufen wurden. Eine endgültige Abkehr von der ursprünglichen Erbgewohnheit ist ebenfalls möglich. Gerade bei den Erbsitten werden aber grundsätzliche Änderungen offensichtlich in keiner Gemeinde von heute auf morgen wirksam, sondern erst allmählich im Laufe von Jahrzehnten. Nachdem die Wirtschafts- und Sozialverfassung der ländlichen Räume durch das jeweils geltende Erbrecht maßgeblich beeinflußt wird, sollte die weitere Entwicklung der landwirtschaftlichen Erbgewohnheiten aufmerksam verfolgt werden.